



*Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Staffelde/Groß-Ziethen/ Flatow e.V.*

SATZUNG

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Staffelde/ Groß-Ziethen/ Flatow e.V.

Satzung

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Staffelde/ Groß-Ziethen/ Flatow e.V.“.

Die Namensänderung soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 16766 Kremmen,
Ortsteil Staffelde,
Nauener Chaussee 14b.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein unterstützt und fördert den Feuerschutz und die Brandschutzerziehung in Staffelde, Groß-Ziethen und Flatow, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a.* Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Feuerwehr
- b.* Unterstützung der Feuerwehr bei der Öffentlichkeitsarbeit
- c.* Beschaffung von Ausstattung zu Übungs- und Einsatzzwecken
- d.* Mitwirkung kommunaler und feuerwehrspezifischer Veranstaltungen
- e.* Unterstützung der Feuerwehr bei der Mitgliederwerbung
- f.* Förderung der sozialen Verbundenheit der Bürger mit der Feuerwehr
- g.* finanzielle Unterstützung von Aktivitäten, die nicht durch den Haushaltsplan der Stadt abgedeckt werden können

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und religiös/
konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;

b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;

c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;

d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

6. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

7. Daten von Mitgliedern dürfen nur mit deren Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die zwei Mal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens vier Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein,

wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung anwesend sein muss, stimmberechtigt.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Wahl des neuen Vorstandes und des Beirates

d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschla-

- genen Ehrenmitglieder
- f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenverwalter
- d) Schriftführer
- e) Beiratsvorsitzender als Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Beirat

Der Beirat soll aus vier Personen bestehen, die neben der Mitgliedschaft im Förderverein, auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Staffelde/ Groß-Ziethen/ Flatow sein müssen.

Der Beirat bildet das Bindeglied zwischen dem Förderverein und der Freiwilligen Feuerwehr Staffelde/ Groß-Ziethen/ Flatow.

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Aufgaben des Beirates:

- Wahl einer/s Beiratsvorsitzenden
- Unterstützung und Beratung des Vorstandes

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils eine Wahlperiode zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der

Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Feuerwehr Stadt Kremmen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Beitragsordnung

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Staffelde/ Groß-Ziethen/ Flatow e.V. wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag von 24,00 € erhoben.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. auf folgendes Konto zu entrichten:

Förderverein der Freiwilligen
Feuerwehr Staffelde/ Groß-Ziethen/
Flatow e.V.

IBAN: DE67 1605 0000 3705 0029 10

BIC: WELADED1PMB

Ehrenmitglieder des Fördervereins der Freiwilligen
Feuerwehr Staffelde/ Groß-Ziethen/ Flatow e.V.
brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 03.12.2005 in einer
Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit
der Anmeldung des rechtsfähigen Vereins
beim Kreisgericht Oranienburg in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 10.08.2020
in einer Mitgliederversammlung beschlossen und
tritt mit dem selbigen Datum in Kraft.

